

Der Bürgermeister

Ihre Ansprechpartnerin

Herr Blank

Ordnungs- und Bürgeramt (3.32)

Tel: 0491 97 82 – 220

Mail: ordnungsamt@leer.de

Raum: EG | Zimmer 110
Historisches Rathaus

Stadt Leer (Ostfriesland)

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:

Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45

Di–Fr 09:00 – 12:30

Bankverbindungen

Sparkasse LeerWittmund

IBAN: DE0928550000010812014

BIC: BRLADE21LER

Ostfriesische Volksbank Leer

IBAN: DE66285900750015062200

BIC: GENODEFILER

Datum:

Allgemeinverfügung der Stadt Leer (Ostfriesland) nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – Mitbring- und Mitführverbot von Glasflaschen und Dosen –

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Aufgrund der §§ 1, 11, 97 und 100 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit geltenden Fassung und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Leer (Ostfr.) folgende

Allgemeinverfügung:

- Diese Allgemeinverfügung gilt anlässlich des Gallimarktes 2026 vom 14. Oktober 2026 bis einschließlich 18. Oktober 2026.**
- Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Veranstaltungsgelände des Gallimarktes 2026: Parkplatz der Berufsbildenden Schulen BBS an der Blinke, Marktplatz Große Bleiche und die Straßen Blinke (ab Markteingang Busparkplatz), Pferdemarktstraße, Königstraße, Garrelsstraße.**
Der räumliche Geltungsbereich kann dem beigefügten Plan entnommen werden, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- 3. Allen Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches aufhalten, wird das Mitbringen und Mitführen von Glasflaschen und Dosen untersagt.**
- 4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nummer 3 wird gemäß §§ 64, 65, 70 und 74 NPOG die Anwendung des unmittelbaren Zwanges angedroht.**
- 5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung zu Nummer 3 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung an.**
- 6. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.**

Begründung zu Nummer 1 bis 3

Gemäß § 11 NPOG können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Die Stadt Leer ist hier zuständige Verwaltungsbehörde.

Nach § 2 Nr. 1 NPOG ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen einerseits und andererseits die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger.

Der 518. Gallimarkt findet vom 14. bis 18. Oktober 2026 im bekannten Veranstaltungsgelände statt und es werden wiederum etwa eine halbe Million Besucher erwartet.

Um einen ungestörten und positiven Ablauf des Gallimarktes sicherzustellen, hat die Gewährleistung der Sicherheit für die Stadt Leer (Ostfr.) höchste Priorität. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben werden im Sicherheitskonzept folgende Schutzziele festgelegt: Die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Mitarbeiter/innen, Besucher/innen und weiterer Beteiligter, die Sicherstellung einer sanitätsdienstlichen Erstversorgung, die Sicherstellung des Brandschutzes, eine sichere, schnelle und geordnete Evakuierung im Gefahrenfall, der Eigenschutz der eingesetzten Einsatzkräfte, der Schutz der Umwelt, der Schutz der Sachwerte/ des Eigentums aller Beteiligten, die Gewährleistung eines ungestörten Geschäftsbetriebes.



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Für den Gallimarkt 2026 wurde das umfangreiche Sicherheitskonzept erneut überarbeitet und ergänzt. Auf den Inhalt des Sicherheitskonzeptes wird hier ausdrücklich Bezug genommen.

Der Konsum von Getränken ist in der Regel ein fester Bestandteil bei Großveranstaltungen. Die Problematik von übermäßigem Alkoholenuss bei solchen Veranstaltungen und den damit verbundenen Folgeerscheinungen (Sachbeschädigung, Gewaltdelikte) sind ein ernst zu nehmendes Thema. So mussten in der Vergangenheit immer wieder Personen, besonders Jugendliche, auf Grund ihres Alkoholkonsums vom Sanitätsdienst versorgt und teilweise in Krankenhäuser eingeliefert werden. Auch kam es zu alkoholbedingten Ausschreitungen gegenüber Bürgern und den Ordnungskräften sowie zu Sachbeschädigungen. Der Gallimarkt wurde zum Anlass genommen, sich außerhalb der einzelnen Stände mit mitgebrachten und teilweise selbst gemischten alkoholischen Getränken im Übermaß zu betrinken. Dies führt häufig zu Sachbeschädigungen oder Gewaltdelikten, bei denen andere Besucher oder das Sicherheitspersonal geschädigt werden.

Der übermäßige Konsum höherprozentiger alkoholischer Getränke führt schnell zu Kontrollverlust und daraus resultierender Unfallgefahr und insbesondere einem aggressiven Verhalten der Personen. Verbunden hiermit besteht die Gefahr, dass mitgebrachte Glasflaschen oder Dosen als Schlag- oder Wurfobjekte missbraucht werden, um anderen Personen bewusst oder unbewusst Schaden zuzufügen. Durch Glasbruch und Glassplitter besteht die Gefährdung auch für uneteiligte Dritte, insbesondere auch Kinder.

Glasflaschen und Dosen ohne alkoholhaltigen Inhalt können aufgrund ihrer Beschaffenheit ebenfalls als Wurf- oder Schlagobjekte missbraucht werden, sodass auch von diesen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgeht.

In der Vergangenheit haben die Besucher oftmals ihre Getränke mitgebracht und konsumieren diese in der Öffentlichkeit. Die leeren Glasflaschen (z.B. Bierflaschen) werden dabei nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf dem Boden oder auf Fenstersimsen abgestellt und sich selbst überlassen. Mit dem Grad der Alkoholisierung der Feiernden steigt auch die Gefahr von Glasbruch. Flaschen werden bewusst zerschlagen oder unbeabsichtigt weggetreten und zersplittern dabei.

Auch der durch das Mitbringen der Glasflaschen und Dosen entstehende Müll, insbesondere der durch Glasscherben, stellt eine Gefahr dar. Besucher und Tiere könnten sich an herumliegenden Scherben verletzen oder über den Glasflaschen- und Dosenmüll stolpern und stürzen. Sachschäden, wie beispielsweise beschädigte Reifen von Fahrrädern oder Kinderwägen können nicht ausgeschlossen werden.

Die Entsorgung dieses Mülls erfolgt dann durch die Marktbeschicker und die Stadt Leer, sodass durch das Mitführen und Mitbringen von Glasflaschen und



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Dosen auch Kosten für die öffentliche Hand entstehen. Glasscherben können aufgrund des zum Teil vorhandenen Kopfsteinpflasters nur unter erschwerten Bedingungen und unter hoher personeller und finanzieller Belastung entfernt werden. Trotz intensiver Reinigung lassen sich zum Teil noch nach Monaten zahlreiche Scherben auf dem Veranstaltungsgelände finden.

Insgesamt besteht durch das Mitbringen und Mitführen von Glasflaschen und Dosen die konkrete Gefahr des Verstoßes gegen Rechtsvorschriften und der Einschränkungen von Leben und Gesundheit von Besucher und Mitarbeitern auf dem Gallimarkt, die es unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch Erlass dieser Allgemeinverfügung zu unterbinden gilt.

Die Entscheidung beruht auf einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung. Es ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem Schutz der Rechtsordnung und dem Interesse der Besucher des Gallimarktes, Glasflaschen und Dosen mitzubringen und mitzuführen. Hinsichtlich der Wahl der Mittel ist ein die Beteiligten weniger beeinträchtigendes nicht erkennbar.

Das angeordnete Verbot ist hinreichend bestimmt. Es stellt nur einen – unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigten – relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte der Besucher dar, indem ihnen lediglich nicht gestattet wird, Glasflaschen und Dosen auf dem Gallimarktsgebiet mitzubringen und mitzuführen. Den Besuchern ist es weiterhin gestattet, Plastikflaschen mitzubringen.

Das Verbot führt zu einer Verringerung der Gefahrenquellen und ist für die Zweckerreichung geeignet. Zumindest würde es die Erreichung des Zieles fördern. Die ausgesprochene Untersagung für das Mitbringen sowie das Mitführen von Glasflaschen und Dosen auf dem Gallimarktsgebiet entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende und weniger einschneidende Maßnahme, ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich. Würde das Mitbringen von Glasflaschen und Dosen verboten werden, würden weniger Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren auftreten. Auch bezüglich Sachschäden würde es zu einer Verringerung der Vorfälle führen. Die öffentliche Hand würde durch die Verkleinerung des Müllberges entlastet werden. All dies sind positive Effekte für die Allgemeinheit. Auf Seiten der Besucher, die Glasflaschen und Dosen selbst mitbringen wollen, stehen lediglich finanzielle Interessen. Finanzielle Interessen treten hinter den Interessen an Unversehrtheit des Menschen nach Art. 2 GG zurück.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr bzw. der Verhinderung der die Rechtsordnung verletzenden Handlungen von Besuchern; sie ist deshalb geeignet, erforderlich und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die betroffenen Rechtsgüter und die Rechtsordnung zu schützen. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:

Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45

Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Es ist daher verhältnismäßig und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im dringenden Interesse der Gefahrenabwehr geboten bzw. sachgerecht, zum Schutze der Allgemeinheit und hochwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Besuchern und Mitarbeitern des Gallimarktes diese Verfügung zu erlassen. Deshalb tritt hier im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse an der Durchführung klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurück. Demzufolge ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotenziale auszuschließen.

Von einer Anhörung kann nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen werden.

Begründung zu Nummer 4

Für den Fall, dass eine Person dieser Verfügung nicht oder nicht in vollem Umfang entsprechen sollte, wird zur Durchsetzung dieser Verfügung die Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den §§ 64, 65, 69, 70 und 74 NPOG angedroht.

Nach § 64 Abs. 1 NPOG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Als Zwangsmittel kommen gemäß § 65 NPOG Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Nach § 69 Abs. 6 NPOG können Verwaltungsbehörden oder die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Bei der Auswahl des Zwangsmittels ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten, um ein Befolgen dieser Verfügung zu erreichen. Unmittelbarer Zwang kommt vor allem zur Durchsetzung unvertretbarer Handlungen oder Unterlassungen in Betracht. Die Androhung erstreckt sich gegen die Verantwortlichen und Sachen, sowie alle weiteren beteiligten Personen und Sache.

Sollte dieser Verfügung nicht nachgekommen werden, so ist es im Einzelfall möglich, dass weitergehende geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Durchsuchung und Sicherstellung von Gegenständen erforderlich werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Verfügung liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit vor, womit deshalb die Unterbindung durch unmittelbare polizeiliche Zwangsausübung voll gerechtfertigt ist. Die Zwangsmittel des Zwangsgeldes sowie die Ersatzvornahme sind im vorliegenden Fall untunlich. Die Unterbindung durch unmittelbare polizeiliche Zwangsausübung ist das einzig zuverlässige Mittel, um das Ziel der Verfügung wirksam zu gewährleisten. Es ist darüber auch verhältnismäßig, da ein gleichermaßen geeignetes milderes Mittel nicht existiert.



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Die Anwendung anderer Zwangsmittel als vermeintlich mildere Mittel sind un-
tunlich, da diese sich aus praktikablen Mitteln zur Durchsetzung des Regelungs-
gehaltes ausscheiden. Eine effektive Beseitigung der Gefahren für die Allgemein-
heit kann nicht gleichermaßen zeitnah und effektiv begegnet werden. Ein milde-
res Mittel steht nicht zur Verfügung.

Nach § 64 Abs. 4 NPOG haben Rechtsbehelfe gegen die Androhung von Zwangs-
mitteln keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Nummer 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO liegt
im öffentlichen Interesse. Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine vor dem Verwal-
tungsgericht Oldenburg zu erhebende Klage eine aufschiebende Wirkung.

Es kann aufgrund der Gefahr für die objektive Rechtsordnung wegen nicht einge-
haltener Rechtsvorschriften nicht hingenommen werden, dass im Falle einer
Klage gegen diese Verfügung, die grundsätzlich bis zur endgültigen Entschei-
dung, die sich ggfs. über einen langen Zeitraum hinziehen könnte, hierüber gem.
§ 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung hätte, die Möglichkeit besteht, dass
Schäden entstehen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier zwingend geboten, da das pri-
vate Aufschubinteresse hinter dem überragenden öffentlichen Interesse am
Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zurücktreten muss.
Diese Rechtsgüter genießen gem. Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz Verfas-
sungsrang und begründen eine staatliche Schutzpflicht. Die aufschiebende Wir-
kung einer Klage würde den Eintritt des behördlich untersagten Gefahrenzu-
stands für die Dauer des Hauptsachverfahrens perpetuieren.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage tritt
hier unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens in Abwägung zu dem be-
sonderen Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit zurück. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung über-
wog das öffentliche Interesse an einem Schutz der öffentlichen Sicherheit ge-
genüber den privaten Interessen der Besucher des Gallimarktes, bis zu einer
möglichen rechtskräftigen Entscheidung vorläufig vom Vollzug dieser Verfügung
verschont zu bleiben. Hinsichtlich der zu erwartenden Gefahrenlage aufgrund der
vorliegenden Erfahrungen und Informationen tritt das private Interesse an der
aufschiebenden Wirkung hinter dem öffentlichen Interesse an der Abwehr von
Gefahren zurück.

Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zum Gallimarkt würde
im Falle einer Klage nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der
Hauptsache zu rechnen sein. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung
im besonderen öffentlichen Interesse geboten.



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:

Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45

Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Begründung zu Nummer 6

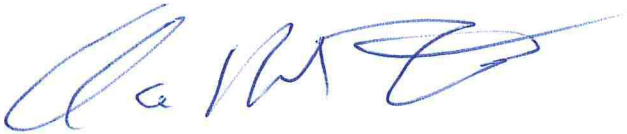
Als Tag der Bekanntgabe wird gemäß § 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Leer, den

Stadt Leer (Ostfriesland)



Claus-Peter Horst

Bürgermeister



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di–Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

